

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 28. November 2019

Nr. 24

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.....	259
Bek vom 13.11.2019 Nr. 22.2-2206.00-14/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Rhön-Grabfeld 9 (Bastheim).....	260
Bek vom 14.11.2019 Nr. 22.2-2206.00-15/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Aschaffenburg-Land 12 (Schöllkrippen).....	260
Bek vom 14.11.2019 Nr. RUF-23-3622 über das Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen.....	261

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	261
-------------------------	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Die Regierung von Unterfranken hat folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für die Dauer von sieben Jahren neu bestellt:

<u>Name</u>	<u>Kehrbezirk</u>	<u>bestellt ab</u>	<u>Aktenzeichen</u>
Schwank, Thomas	Kitzingen 8 (Wiesentheid)	01.10.2019	22.2-2206.19-1/19
Disint, Uwe	Aschaffenburg-Land 3 (Waldaschaff)	01.11.2019	22.2-2206.04-1/09
Granzer, David	Aschaffenburg-Land 9 (Kahl)	01.11.2019	22.2-2206.07-1/01
Kuhn, Andreas	Main-Spessart 17 (Karlstadt-Karlbürg)	01.12.2019	22.2-2206.11-1/12
Dehmer, Christof	Main-Spessart 2 (Frammersbach)	01.01.2020	22.2-2206.04-1/19
Dotzel, Andreas	Miltenberg 11 (Wörth)	01.01.2020	22.2-2206.04-1/08
Gehret, Dominik	Würzburg-Land 4 (Veitshöchheim)	01.01.2020	22.2-2206.07-1/05
Hofmann, Stephan	Kitzingen 1 (Kitzingen-Stadt 1)	01.01.2020	22.2-2206.08-2/00
Hügel, Michael	Kitzingen 9 (Iphofen)	01.01.2020	22.2-2206.08-1/12
Lenz, Alexander	Würzburg-Stadt 9	01.01.2020	22.2-2206.12-1/12
Reder, Andreas	Würzburg-Land 7 (Margetshöchheim)	01.01.2020	22.2-2206.18-1/98

Würzburg, 07.11.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl 2019 S. 259

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-14/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.04.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Rhön-Grabfeld 9 (Bastheim)

Der Bezirk Rhön-Grabfeld 9 besteht aus den Ortsteilen Bastheim, Braidbach, Geckenau, Reyersbach, Simonshof und Unterwaldbehörungen der Gemeinde Bastheim, einem Teil des Stadtteils Wegfurt der Stadt Bischofsheim, dem Stadtteil Frickenhausen der Stadt Mellrichstadt, den Ortsteilen Ginolfs, Oberelsbach (Herrengarten), Sondernau, Unterelsbach und Weisbach des Marktes Oberelsbach, dem Stadtteil Oberwaldbehörungen der Stadt Ostheim v.d.Rhön, dem Ortsteil Schönau a.d. Brend der gleichnamigen Gemeinde sowie der Gemeinde Wollbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.12.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 10.01.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 13.11.2019

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereichs

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl 2019 S. 260

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-15/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.01.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Aschaffenburg-Land 12 (Schöllkrippen)

Der Bezirk Aschaffenburg-Land 12 besteht aus dem Ortsteil Geiselbach der Gemeinde Geiselbach, den Ortsteilen Großlaudenbach und Kleinlaudenbach der Gemeinde Kleinkahl, den Ortsteilen Hofstädten, Schnepfenbach und Schöllkrippen des Marktes Schöllkrippen sowie der Gemeinde Westerngrund.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.11.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 04.12.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 14.11.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABI 2019 S. 260

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen

Bek vom 14.11.2019 Nr. RUF-23-3622

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Unterfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/2/00526/index.html>) einzusehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Unterfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Würzburg, 14.11.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 3622 RABI 2019 S. 261

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Beuth Verlag

VOB – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Ausgabe 2019

Preis: 24,80 €

ISBN: 978-3-410-61300-8

Beuth Verlag

Der VOB-Zusatzband 2019 enthält traditionell Originalauszüge aus der VOB Teil A (DIN 1960) und VOB Teil B (DIN 1961). Zusätzlich stellt die Ausgabe 2019 die folgenden Dokumente in der jeweils neuesten Fassung bereit:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB Teil 4)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Sektorenverordnung (SektVO)

- Konzessionsverordnung (KonzVgV)
- Vergabestatistikverordnung (Verg StatVO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, 1. Abschnitt)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)
- Neu 2019: Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

Ziegler/Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

132. Ergänzungslieferung

Stand: August 2019

Preis: 27,90 €

ISBN: 978-3-406-74321-4

Verlag C.H. Beck

Komplett eingearbeitet:

- Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungs-

gesetz

- Gesetz zur Änderung des BayNatSchG zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen“)

Kroiß/Neurauter

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung

27., überarbeitete Auflage

Stand: 2019

Preis: 15,90 €

ISBN: 978-3-406-74352-8

Verlag C.H. Beck

Die 27. Auflage verarbeitet alle Rechtsänderungen bis 1.7.2019.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

239. Aktualisierungslieferung

Oktober 2019

Artikelnummer: 66190239

Preis: 107,66 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden wieder eine Reihe von wichtigen Gesetzen und Rechtsverordnungen aktualisiert. Zu nennen sind insbesondere das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung aber auch die Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst. Überarbeitet wurden von Dr. Pflaum insbesondere die Kommentierungen zu § 47 BeamtStG (Nichterfüllung von Pflichten), Art. 67 BayBG (Mitteilung aus Untersuchungsbefunden), Art. 71 BayBG (Zuständigkeit für Ruhestandsversetzungen). Frau Engert steuert die Neukommentierung von Art. 128 BayBG (Polizeidienstunfähigkeit) bei. Dr. Kathke hat Art. 96 BayBG (Beihilfe) und Art. 100 BayBG (Jugendarbeitsschutz) aktualisiert. Auf den ersten Blick mögen vielleicht manche der Normen in der Praxis bedeutsamer erscheinen als andere. Entscheidend ist jedoch, dass jede Norm, so aktuell wie möglich kommentiert ist, wenn es auf sie ankommt.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

185. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66237185

Preis: 280,16 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) und das Bayer. Energieforschungsprogramm neu auf. Sie aktualisiert insbesondere das Bayer. Naturschutzgesetz, das Bayer. Waldgesetz, das Bayer. Wassergesetz, das Bayer. Immissionsschutzgesetz und die Zuteilungsverordnung 2020.

Leonhardt

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen

91. Aktualisierungslieferung

August 2019

Artikelnummer: 66355091

Preis: 129,76 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 91. Lieferung ist nicht nur durch die anstehende Aktualisierung der Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften des Jagdrechts (§§ 5, 6a, 19a, 28, 28a BJagdG; Verordnung über die Jagdzeiten; Art. 1, 29, 30, 49 BayJG; § 18 AV-BayJG), sondern vor allem durch die Rechtsentwicklung im Tierseuchenrecht veranlasst. Infolgedessen mussten die Vorschriften, die auszugweise unter den Kennzahlen 33.41 bis 33.54 in das Werk aufgenommen sind, entsprechend angepasst und die einschlägige Vorbemerkung zum Tierseuchenrecht (Kennzahl 33.40) grundlegend überarbeitet werden.